

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1673

KR.Nr. K 0179/2024 (VWD)

Kleine Anfrage Janine Eggs (Grüne, Dornach): Wie hoch ist die Frauenvertretung in kommunalen Exekutiven? Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In den 106 Solothurner Gemeinden kommen den Gemeinderäten und Gemeinderätinnen wichtige Funktionen zu: Sie politisieren sehr nahe an der Bevölkerung und beschliessen über wichtige Themenbereiche wie Bildung, familienergänzende Strukturen, Gestaltung des öffentlichen Raumes, Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Kultur, Soziales und die Verteilung der Gemeindefinanzen.

Schweizweit ist nur ein Viertel der kommunalen Exekutivämter von Frauen besetzt, bei den Gemeindepräsidien sind es sogar nur 18 %. Je nach Geschlecht werden unterschiedliche Themen eingebracht und Inhalte anders beurteilt und gewichtet; eine ausgewogene Geschlechtervertretung in den kommunalen Exekutiven ist deshalb sehr wichtig und notwendig, damit die Bevölkerung ausgewogen repräsentiert wird.

Während in anderen Kantonen (z. B. Luzern) die Daten statistisch erfasst, ausgewertet und publiziert werden, findet dies im Kanton Solothurn nicht statt. Eine transparente Datengrundlage wäre aber notwendig, um eine allfällige Ungleichverteilung erkennen zu können.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist bekannt, wie hoch die Anzahl Frauen resp. der prozentuale Anteil an Frauen in kommunalen Exekutiven ist, in wie vielen Gemeinden eine Gemeindepräsidentin amtiert und wie viele Gemeinden gar keine weibliche Vertretung im Gemeinderat aufweisen? Wie haben sich die Zahlen in den letzten Jahren verändert?
2. Sieht der Regierungsrat eine statistische Erfassung über die Zusammensetzung der kommunalen Exekutiven als notwendig an? Wie gross ist der Aufwand, die Daten systematisch zu erfassen und aufzubereiten?
3. Wäre denkbar, nicht nur die Geschlechtervertretung, sondern auch andere Parameter (Alter, Ausbildungsniveau etc.) zu erfassen?
4. Falls in den kommunalen Exekutiven im Kanton Solothurn eine starke Ungleichverteilung der Geschlechter vorliegt, inwiefern wäre die Regierung bereit, die Hintergründe und mögliche Lösungen zu analysieren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Das Recht der Gemeinden, ihre Angelegenheiten selbständig zu regeln, ist im Rahmen von Verfassung und Gesetz gewährleistet. Sie bestimmen ihre Organisation, wählen ihre Behörden, Beamten und Angestellten und erfüllen ihre Aufgaben selbständig (Art. 45 Abs. 2 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986; KV; BGS 111.1).

Art. 45 Absatz 2 KV und das Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) gelten im Übrigen nicht nur für die derzeit 106 Einwohnergemeinden (und Einheitsgemeinden), sondern auch für die 94 Bürgergemeinden und die 97 Kirchgemeinden, also für derzeit insgesamt 297 Gemeinden (vgl. auch § 1 Abs. 1 GG).

Gemäss Art. 45 Absatz 2 KV ist es Sache der Gemeinden, ihre Behörden (und somit auch den Gemeinderat) zu wählen. Entsprechend besteht auch keine Pflicht der Gemeinden, einer kantonalen Stelle die Wahlresultate von Erneuerungswahlen oder Mutationen während der Amtsperiode melden zu müssen.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Ist bekannt, wie hoch die Anzahl Frauen resp. der prozentuale Anteil an Frauen in kommunalen Exekutiven ist, in wie vielen Gemeinden eine Gemeindepräsidentin amtiert und wie viele Gemeinden gar keine weibliche Vertretung im Gemeinderat aufweisen? Wie haben sich die Zahlen in den letzten Jahren verändert?

Da keine Meldepflicht der Gemeinden besteht, werden diese Zahlen vom Kanton nicht erhoben. Entsprechend sind auch keine Veränderungen aus den letzten Jahren bekannt.

3.2.2 Zu Frage 2:

Sieht der Regierungsrat eine statistische Erfassung über die Zusammensetzung der kommunalen Exekutiven als notwendig an? Wie gross ist der Aufwand, die Daten systematisch zu erfassen und aufzubereiten?

Nein. Da es gemäss Art. 45 Absatz 2 KV Sache der Gemeinden ist, ihre Behörden zu wählen, ist auch die Zusammensetzung der kommunalen Exekutiven deren Angelegenheit. Es ist auch kein Problem bekannt, dass Frauen durch das gegenwärtig geltende System in irgendeiner Weise benachteiligt würden.

Nach § 45 Absatz 3 KV bedarf jede Übertragung von neuen Aufgaben an die Gemeinden einer gesetzlichen Grundlage. Bevor eine systematische Erfassung möglich wäre, müsste auf Gesetzesstufe eine Meldepflicht der Gemeinden eingeführt werden. Der Aufwand einer systematischen Erfassung und Aufbereitung bei 297 Gemeinden wäre insbesondere aufgrund der häufigen Mutationen während der Amtsperiode erheblich.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wäre denkbar, nicht nur die Geschlechtervertretung, sondern auch andere Parameter (Alter, Ausbildungsniveau etc.) zu erfassen?

Gemäss dem Grundsatz in Art. 60 Absatz 1 KV sind öffentliche Ämter durch die am besten geeigneten Personen zu besetzen. Weder das Geschlecht noch andere Parameter sind dafür bedeutsam und für eine statistische Erfassung ist für uns kein relevanter Nutzen ersichtlich.

3.2.4 Zu Frage 4:

Falls in den kommunalen Exekutiven im Kanton Solothurn eine starke Ungleichverteilung der Geschlechter vorliegt, inwiefern wäre die Regierung bereit, die Hintergründe und mögliche Lösungen zu analysieren?

Dies wäre Sache der jeweiligen Gemeinden. Die aktuelle Frauenmehrheit in der Kantonsregierung zeigt, dass das Wahlsystem im Kanton Solothurn und seinen Gemeinden keiner Eingriffe bedarf bzw. weder wissenschaftliche Analysen noch allfällige Massnahmenpläne nötig sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6436)
Amt für Gemeinden (4)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat